

Anlage 2
 Beispiel 5
 (zu § 8 Abs. 3 VSA)

Verschlusssache mit unterschiedlich eingestuften Teilen

GEHEIM amtlich geheimgehalten	
BUNDESMINISTERIUM DES INNERN <u>IS 2 - 630 341 - 25/94 geh.</u>	Bonn, den 6.2.1994 1. Ausfertigung <u>Einstufung der einzelnen TOP siehe unten</u>
<u>Niederschrift</u>	
über die Sitzung _____	
Zu TOP 1:	GEHEIM - Text -
Zu TOP 2:	offen - Text -
Zu TOP 3:	VS-VERTRAULICH - Text -
Zu TOP 4:	VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - Text -
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 50px;"> <i>Elz 6/2.94</i> <i>17.02.94 6.2.94</i> </div>	
GEHEIM amtlich geheimgehalten	

Hinweis auf die unterschiedliche Einstufung einzelner Teile der VS

Anfang und Ende der unterschiedlich eingestuften Teile müssen klar erkennbar sein (z.B. durch Striche oder Numerierung)

Hinweis:

Sollen einzelne Teile getrennt weitergegeben oder aufbewahrt werden (z.B. Teilpläne), so sollte nach § 11 Abs. 2 verfahren werden, d.h. die einzelnen Teile sind als Anlagen zu kennzeichnen und auf den Anschreiben zu vermerken. Ist ein Anschreiben nicht vorhanden, so ist an dessen Stelle ein Deckblatt mit der Gesamteinstufung zu fertigen, worauf die Anlagen einzeln zu vermerken sind.